
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.07.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.04.1998

3. Instanz

Datum	11.05.2000
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 1998 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt die Förderung seiner Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel für den Zeitraum vom 16. Oktober 1995 bis 28. Juli 1997.

Der 1963 geborene Kläger, der irakischer Staatsbürger ist, legte im Jahre 1983 in einem staatlichen Gymnasium im Irak das Ministeralexamen ab und war anschließend Absolvent des Technischen Instituts in AL-Hilla. Von 1985 bis 1. Januar 1987 war er als Absolvent dieses Instituts, Fachrichtung Metallverarbeitung, als Mechaniker tätig.

Im Jahre 1987 übersiedelte der Kläger in die Bundesrepublik und wurde 1988 als

Asylbewerber anerkannt. Nach Besuch eines Intensivkurses für die deutsche Sprache stand er zwischen 1990 und 1993 als Leiharbeitnehmer in mehreren Beschäftigungsverhältnissen als Helfer. Von 1994 bis 1995 war er als Arbeiter in einem Kunststoffwerk beschäftigt; ab 13. September 1995 bezog er von der Beklagten Arbeitslosengeld.

Bereits 1993 hatte der Kläger bei der Beklagten die Forderung seiner Teilnahme an einer zweijährigen Umschulung zum Zerspanungsmechaniker beantragt. Die Beklagte hatte eine Forderung abgelehnt, weil der Kläger nach dem Ergebnis einer psychologischen Untersuchung für die angestrebte berufliche Tätigkeit nicht geeignet sei. Am 1. August 1995 beantragte der Kläger sodann die Forderung seiner Teilnahme an einer am 16. Oktober 1995 beginnenden Bildungsmaßnahme zum Groß- und Außenhandelskaufmann, die voraussichtlich bis 15. Juli 1997 dauern sollte. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 9. November 1995, Widerspruchsbescheid vom 21. November 1995). Zur Begründung ist ausgeführt, der Kläger werde voraussichtlich nicht mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen. Dies folge aus dem Ergebnis der psychologischen Untersuchung vom 13. Oktober 1995. Der Kläger habe seit den bereits durchgeführten psychologischen Untersuchungen in den Jahren 1990, 1991 und 1993 innerhalb von fünf Jahren weder hinsichtlich des Sprachverständnisses noch der Rechtschreibkenntnisse noch des Umfangs seines Wortschatzes erkennbare Fortschritte gemacht. Er liege insoweit deutlich unter dem Durchschnitt der Bezugsgruppe der berufstätigen Erwachsenen. Das gleiche gelte für seine Kenntnisse im Textrechnen. Es sei deshalb davon auszugehen, daß er den theoretischen Anforderungen der angestrebten Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann nicht gewachsen sein werde.

Der Kläger besuchte ab 16. Oktober 1995 die Maßnahme. Die Abschlußprüfung am 28. Juli 1997 bestand er nicht. Auch die erste Wiederholungsprüfung im November 1997 führte zusammen mit der mündlichen Ergänzungsprüfung im Februar 1998 nicht zum Bestehen der Gesamtprüfung. Im Mai 1998 fand eine zweite Wiederholungsprüfung statt, die der Kläger schließlich bestand.

Gegen die Ablehnung der Forderung hat der Kläger im November 1995 Klage zum Sozialgericht (SG) erhoben, das durch Urteil vom 12. Juli 1996 den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 9. November 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 1995 aufgehoben und die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger berufsfördernde Leistungen für die Teilnahme an der "Ausbildung" zum Groß- und Außenhandelskaufmann ab 15. Oktober 1995 zu gewähren. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, die vom Bildungsträger bescheinigte bisherige erfolgreiche Teilnahme des Klägers an der Maßnahme zeige, daß sich die Bedenken der Beklagten gegen die Eignung des Klägers nicht bestätigt hätten. Es spreche hier mehr für als gegen eine erfolgreiche Teilnahme des Klägers an der Maßnahme.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 7. April 1998 das Urteil des SG vom 12. Juli 1996 aufgehoben und die Klage

abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, die negative Prognose der Beklagten über die Geeignetheit des Klägers sei zutreffend gewesen. Sie sei in ihrem Widerspruchsbescheid zu Recht davon ausgegangen, der Kläger werde die Maßnahme zum Groß- und Außenhandelskaufmann voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen können. Bei dieser prognostischen Einzelbeurteilung stehe der Beklagten allerdings kein Beurteilungsspielraum zu, vielmehr unterliege die Prognoseentscheidung der Beklagten in vollem Umfang der richterlichen Nachprüfung. Auch unter Berücksichtigung des gesamten weiteren tatsächlichen Geschehensablaufs habe sich die Prognose der Beklagten später bewahrheitet. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Eine mögliche zweite Wiederholungsprüfung sei von der Beklagten von vornherein nicht in ihre Prognoseentscheidung mit einzubeziehen gewesen. Auch sei kein Grund ersichtlich, das Ergebnis der noch bevorstehenden zweiten Wiederholungsprüfung vor einer Entscheidung durch Urteil abzuwarten.

Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung des rechtlichen Gehörs ([Art 103 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#)) iVm [Â§ 62 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) und des Amtsermittlungsgrundsatzes gemÄ§ [Â§ 103 SGG](#). Das LSG habe vor einer endgültigen Entscheidung das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung abwarten müssen. Zudem verletze das angefochtene Urteil [Â§ 36 Nr 2 Arbeitsförderungs-gesetz \(AFG\)](#). Die Beklagte hätte bei ihrer Prognoseentscheidung von vornherein das mögliche Bestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung berücksichtigen müssen. Bei der gerichtlichen Überprüfung von Prognoseentscheidungen der Beklagten sei jeweils der gesamte weitere tatsächliche Geschehensablauf zu berücksichtigen. Die tatsächliche Entwicklung zeige hier, daß er, der Kläger, doch geeignet gewesen sei, weil er im Mai 1998 die zweite Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 1998 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 12. Juli 1996 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Im übrigen macht sie geltend, die Umschulung des Klägers sei vor dem Hintergrund der Arbeitsverhältnisse auch nicht zweckmäßig iS des [Â§ 36 AFG](#). Für die vom Kläger angestrebte Tätigkeit sei kein ausgeglichener Arbeitsmarkt vorhanden gewesen. Im Bereich der Kaufleute im Groß- und Außenhandel habe vielmehr ein Überhang an Bewerbern gegenüber der Zahl offener Vollzeitstellen bestanden.

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Urteil des LSG beruht nicht auf einer Rechtsverletzung. Insbesondere beruht es nicht auf einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ([Art 103 Abs 1 GG](#) iVm [Â§ 62 SGG](#)) im Zusammenhang mit einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht ([Â§ 103 SGG](#)).

In der Sache hat das LSG zutreffend entschieden, daß dem Kläger für die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zum Groß- und Außenhandelskaufmann für den Zeitraum vom 16. Oktober 1995 bis 28. Juli 1997 keine Leistungen der Beklagten zustehen. Insoweit hat der Kläger im Revisionsverfahren den streitigen Leistungszeitraum begrenzt, so daß nur über diesen zu entscheiden war. Einer genaueren Spezifizierung der Maßnahmekosten und einer Konkretisierung des Klageantrags bedurfte es vorliegend nicht, weil ohnedies kein Anspruch auf irgendwelche Leistungen besteht.

Es kann offenbleiben, ob die vom Kläger besuchte Bildungsmaßnahme eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung iS des [Â§ 33 Abs 1 AFG](#) (Â§ 33 idF des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) vom 22. Dezember 1981, [BGBl I 1497](#)) darstellte. Denn es fehlt bereits an der allgemeinen Leistungsvoraussetzung des [Â§ 36 Nr 2 AFG](#) (Â§ 36 idF des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993, [BGBl I 2353](#)). Danach dürfen Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird. Hierüber hat die Beklagte eine Prognoseentscheidung zu treffen, bei der der voraussichtliche Maßnahmeerfolg des Antragstellers eingeschätzt werden muß.

Die Frage, ob ein Antragsteller die berufsqualifizierende Abschlußprüfung bestehen wird, ist, wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, zugleich wesentliches Element für die Beurteilung der beruflichen Eignung des Antragstellers (BSG [SozR 3-4100 Â§ 60 Nr 1](#) S 4; [SozR 4100 Â§ 151 Nr 7](#); [BSGE 39, 291, 295](#)). Denn der berufsqualifizierende Abschluß ermöglicht es, den Befähigungsnachweis für den angestrebten Beruf zu führen. Insofern kommt der berufsqualifizierenden Abschlußprüfung Indizwirkung für die berufliche Eignung eines Antragstellers zu, so daß hier dahinstehen kann, inwieweit Elemente der Eignung auch in die Prognose über den voraussichtlichen Maßnahmeerfolg einfließen können. Kommt die Beklagte aber wie hier zu der Überzeugung, daß der Antragsteller voraussichtlich nicht mit Erfolg an der Bildungsmaßnahme teilnehmen wird, so ist eine weitere Prognoseentscheidung über die Eignung für den angestrebten Beruf entbehrlich.

Der Beklagten steht bei ihrer Prognoseentscheidung über den künftigen Maßnahmeerfolg iS des [Â§ 36 Nr 2 AFG](#) kein Beurteilungsspielraum zu. Dies hat das BSG bereits entschieden (BSG [SozR 3-4100 Â§ 60 Nr 1](#) S 5). Bei der vorausschauenden Beurteilung der "Erfolgsaussicht", die der Feststellung der Eignung in vorausschauender Betrachtung entspricht, handelt es sich aber anders als bei der Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit (BSG [SozR 3-4100 Â§ 34 Nr 4](#) S 13; [SozR 3-4460 Â§ 10 Nr 2](#)) oder des besonderen

arbeitsmarktpolitischen Interesses an einer Maßnahme (BSG [SozR 3-4100 Â§ 43 Nr 2](#) S 9 mwN) â um eine prognostische Einzelbeurteilung. Diese ist tatsÃchlichen Feststellungen im gerichtlichen Verfahren mit gleicher Sicherheit zugÃnglich wie im Verwaltungsverfahren. Es sind weder rechtliche noch tatsÃchliche Anhaltspunkte dafÃ¼r gegeben, die bei der Frage der Vorhersage der "Erfolgsaussicht" eine Ausnahme von der nach [Art 19 Abs 4 GG](#) grundsÃtzlich zu gewÃhrleistenden vollstÃndigen gerichtlichen ÃberprÃ¼fbarkeit von Verwaltungsentscheidungen rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl BSG [SozR 3-4100 Â§ 60 Nr 1](#) S 5 mwN). Zu Recht hat daher das LSG die Prognoseentscheidung der Beklagten in vollem Umfang in tatsÃchlicher und rechtlicher Hinsicht Ã¼berprÃ¼ft.

MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Richtigkeit der Erfolgsprognose der Beklagten ist jedenfalls in FÃllen wie dem vorliegenden, in denen die MaÃnahme noch vor Erlass des Widerspruchsbescheids begonnen wurde, der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides. Dies hat das BSG hinsichtlich der Prognose der arbeitsmarktpolitischen ZweckmÃÃigkeit einer MaÃnahme (BSG [SozR 3-4100 Â§ 36 Nr 1](#) S 3) oder der Notwendigkeit der Teilnahme an einer MaÃnahme (BSG [SozR 3-4100 Â§ 45 Nr 2](#) S 4) entschieden. Dies gilt sowohl bei der Verpflichtungsklage gemÃÃ [Â§ 54 Abs 1 SGG](#) als auch bei der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gemÃÃ [Â§ 54 Abs 4 SGG](#). Die Entscheidung darÃ¼ber, ob der KlÃger voraussichtlich mit Erfolg an der MaÃnahme teilnehmen wird, bedingt eine Prognose im Zeitpunkt der zu treffenden Verwaltungsentscheidung, die fÃ¼r den Zeitraum der Dauer des Verwaltungsakts grundsÃtzlich Bestand haben muÃ. Die Tatsachengerichte haben deshalb zu Ã¼berprÃ¼fen, ob sich aufgrund der Sach- und Rechtslage zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens die Prognose der Beklagten Ã¼ber den zukÃ¼nftigen MaÃnahmeerfolg als richtig darstellt. Allerdings kann bei der gerichtlichen ÃberprÃ¼fung dieser Prognoseentscheidung der spÃtere Geschehensablauf nach Erlass des Widerspruchsbescheides dann nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, wenn die Richtigkeit der Prognoseentscheidung widerlegt ist. Dies entspricht der stÃndigen Rechtsprechung der mit dem ArbeitsfÃ¶rderungsrecht befaÃten Senate des BSG, die insoweit auf den erfolgreichen AbschluÃ der MaÃnahme abgestellt haben (BSG [SozR 4100 Â§ 41 Nr 1](#); [BSGE 38, 146](#), 147 f = [SozR 4100 Â§ 42 Nr 2](#); vgl auch BSG [SozR 4100 Â§ 44 Nr 53](#)). Die Prognoseentscheidung kann sich aufgrund der Sachlage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als unrichtig erweisen, wenn der Antragsteller in der Zwischenzeit die AbschluÃprÃ¼fung bestanden hat. Dann ist die ursprÃ¼nglich getroffene Prognoseentscheidung als falsifiziert zu betrachten (grundsÃtzlich hierzu [BSGE 38, 146](#), 148 = [SozR 4100 Â§ 42 Nr 2](#)). Das Festhalten an einer MiÃerfolgsprognose, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung von der Wirklichkeit widerlegt wurde, wÃre "wirklichkeitsfremd" (BSG aaO). Dies bedeutet aber nicht, daÃ die Prognoseentscheidung nach dem jeweiligen Stand der Ausbildung jeweils auch verifiziert werden mÃ¼Ãte. NachtrÃgliche Entwicklungen sind lediglich insoweit entscheidungserheblich, als sie zu einer Widerlegung einer MiÃerfolgsprognose fÃ¼hren.

Das LSG hat insoweit festgestellt, daÃ die ursprÃ¼nglich getroffene Prognose der Beklagten (zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 21.

November 1995), der Klger werde voraussichtlich nicht mit Erfolg an der Manahme zum Gro- und Auenhandelskaufmann teilnehmen, aufgrund der psychologischen Gutachten und der fehlenden Kenntnisse des Klgers zutreffend war. Weiterhin hat das LSG festgestellt, da der Klger zum Zeitpunkt der letzten mndlichen Verhandlung vor dem LSG am 7. April 1988 die eigentliche Abschlprfung nicht bestanden hatte und ebenfalls bei der ersten Wiederholungsprfung gescheitert war. Das LSG hat mithin die ursprngliche Prognose der Beklagten durch den spteren tatschlichen Geschehensablauf sogar als besttigt betrachtet und zustzlich festgestellt, da die Ausbildung scheitern werde. An diese tatschlichen Feststellungen des LSG ist der Senat gebunden ([ 163 SGG](#)). Das Erstellen einer Prognose ist die Feststellung einer hypothetischen Tatsache, wobei die Prfung, ob der festgestellte Sachverhalt den Schlu auf die hypothetische Tatsache erlaubt, zur Beweiswrdigung, nicht zur Rechtsanwendung gehrt (grundlegend BSG [SozR 4100  44 Nr 47](#)). Die vom LSG vorgenommene Beweiswrdigung is einer Feststellung hypothetischer Tatsachen ist vom Klger nicht mit Verfahrensrgen angegriffen worden. Auch hat das LSG nicht die rechtlichen Grenzen der berprfung von Prognoseentscheidungen verkannt. Vielmehr hat es sogar den weiteren tatschlichen Geschehensablauf als mgliches Korrektiv is einer Verifizierung der Prognoseentscheidung in seine berlegungen einbezogen, wozu es, wie ausgefhrt, nicht verpflichtet gewesen wre.

Entgegen der Rechtsansicht des Klgers bedeutet es keine Verletzung rechtlichen Gehrs bzw des Amtsermittlungsgrundsatzes ([ 62, 103 SGG](#)), wenn das LSG mit seiner Entscheidung nicht zugewartet hat, bis das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprfung durch den Klger feststand. Dazu war das LSG unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet. Das Wesen einer Prognoseentscheidung besteht darin, da der Entscheidende aufgrund aller ihm bekannten Sachverhaltsmerkmale zu einem bestimmten Zeitpunkt ber ein zukftig eintretendes Ereignis (erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme an der Manahme) eine Aussage trifft. Diese Prognoseentscheidung, die als Tatsachenfeststellung hinsichtlich einer zukftigen Entwicklung immer mit Unsicherheiten behaftet ist, kann sich zwar durch den weiteren Geschehensablauf bis zur Entscheidung des Gerichts als unrichtig erweisen. Keinesfalls kann aber die Bercksichtigung des kftigen Geschehensablaufs  als Korrektiv der frher getroffenen Prognoseentscheidung  zu einem Rechtsanspruch des Antragstellers fhren, die gerichtliche berprfung der Prognoseentscheidung jeweils bis zum letzten mglichen Versuch, eine Prfung zu bestehen, aufzuschieben. Dann wre eine Prognoseentscheidung letztlich entbehrlich bzw sinnlos, weil der jeweilige Proze stets solange auszusetzen wre, bis bzw ob sich der Manahmeerfolg oder -mierfolg in der Wirklichkeit erwiesen hat.

Bei dieser Sachlage bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob hinsichtlich des zu erwartenden Manahmeerfolges bei der zu treffenden Prognoseentscheidung auf die "regulre" Abschlprfung abzustellen ist, oder ob der Erfolg als solcher  auch bei Einbeziehung mglicher Wiederholungsprfungen  mageblich ist. Jedenfalls in den Fllen der Fortbildung und Umschulung drfte mehr fr erstgenannte Rechtsansicht sprechen, weil die Manahmen zeitlich begrenzt und

(Teil-)Wiederholungen gesondert zu bewilligen sind, wovon auch das LSG unter besonderer Berücksichtigung des [Â§ 41 Abs 4 AFG](#) (Â§ 41 idF des Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im AFG und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992, [BGBl I 2044](#)) ausgegangen ist. Diese Frage kann jedoch offenbleiben, weil das LSG bei seiner Überprüfung sogar die (bereits abgelegte und nicht bestandene) erste Wiederholungsprüfung in die Beurteilung einbezogen und zudem noch das generelle Scheitern des Klägers prognostiziert hat, so daß die zweite Wiederholungsprüfung auf keinen Fall abgewartet werden mußte.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024